

Haushaltssatzung der Gemeinde Breest für das Haushaltsjahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Verfasser:</i> Laura Schmuggerow	<i>Datum</i> 26.06.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Breest (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 45 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Gemeinde Breest hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bereits in der Sitzung vom 22.06.2023 beschlossen. Diese wurde jedoch gemäß Beschlussvorlage 05/BV/125/2023 aufgehoben, da die investive Einzahlung der Sonderbedarfszuweisung (SBZ) nach § 25 FAG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern i. H. v. 133.566,41 EUR für die Maßnahme „Plattenstraße Breest“ nicht berücksichtigt wurde.

Bis zur Bewilligung und Einzahlung dieser SBZ wird der Betrag über den Kassenkredit zwischenfinanziert.

Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entsprechenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Aufgrund der Haushaltsdaten wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde als weggefallen bewertet. Die Gemeindevertretung hat entsprechend der Kommunalverfassung M-V Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verbesserung der finanziellen Situation führen.

Die Gemeindevertretung hat entsprechend § 22 (3) Ziffer 8 die Haushaltssatzung zu beschließen.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit den Anlagen ist unverzüglich der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorzulegen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile, so darf sie erst nach der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Breest beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Gemeinde Breest für das Haushaltsjahr 2023.

im lfd. Haushaltsjahr: 2023 ☐ nein ☒ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: siehe Anlagen			

1	Muster 1 Haushaltssatzung Breest 2023_neu (PDF) öffentlich
2	Taschenhaushalt Breest 2023_neu (PDF) öffentlich
3	Muster 7 Finanzhaushalt Breest 2023 für GV_neu öffentlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Breest für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	189.095 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	232.220 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-33.020 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	181.235 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	216.030 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-34.795 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.546.815 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.155.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	391.315 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 135.350 EUR.

§ 5 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 365 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 6 **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5332 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 **Weitere Vorschriften**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt:
wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich -229.176 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -98.469 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 368.804 EUR.

Breest, den xx.xx.2023

Ort, Datum

-Siegel-

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am xx.xx.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom xx.xx.2023 bis xx.xx.2023 im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.08 (Fachgebiet Finanzen), zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Breest, den xx.xx.2023

Bürgermeister

Hebesätze

Hebesätze	A	B	GewSt
Gemeinde	339%	395%	360%
Landesdurchschnitt 2021	330%	388%	350%

Kinder

Kindergarten	5
Tagespflege	0
Grundschule	1
Realschule	2

Zu zahlende Umlagen

Schulumlage	7.600 €
Amtsumlage	29.885 €
Kreisumlage	66.300 €

Zahlen, Daten, Fakten

Einwohnerzahl (Stand 2021)	138
männlich	72
weiblich	66
Gemeindegröße	9,48 km²
Gewerbebetriebe	13
Kreisumlagesatz	43,294%
Amtsumlagesatz	19,514%
Höchstbetrag Kassenkredite	135.350 €
Neue Investitionskredite	keine
Schulden pro Einwohner	1.467 €
Beschäftigte	0,5332 VZÄ

Impressum

Stadt Altentreptow
Finanzverwaltung
Rathausstr. 1
17087 Altentreptow
web: www.altentreptow.de
E-Mail: info@altentreptow.de

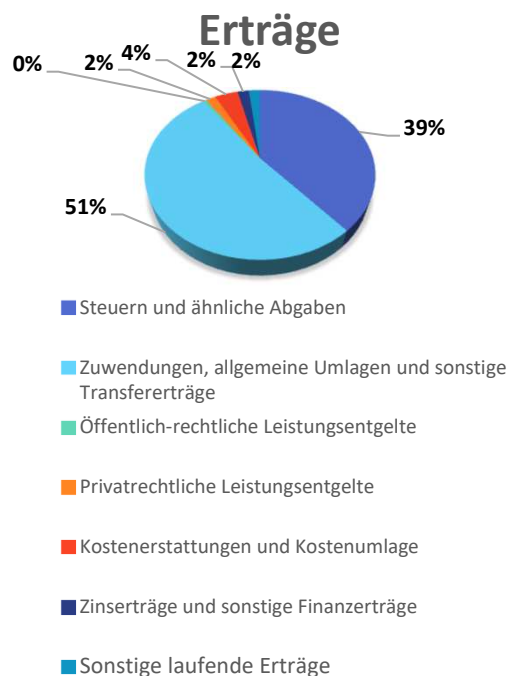


**TASCHENHAUSHALT
2023
GEMEINDE BREEST**

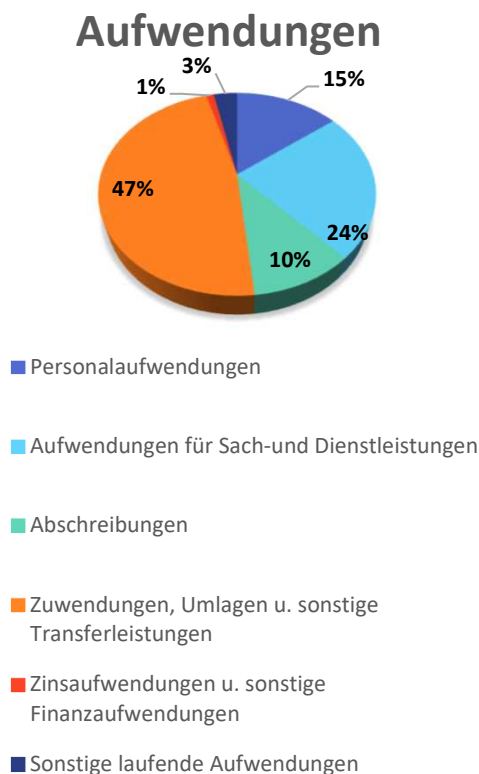
**Ortsteile:
Klempenow und Bittersberg**

Erträge	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	73.110
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	97.185
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.050
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.150
Kostenerstattungen und Kostenumlage	7.400
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	3.600
Sonstige laufende Erträge	3.600
Summe Erträge	189.095

Saldo Ergebnishaushalt	EUR
Summe Erträge	189.095
Summe Aufwendungen	232.220
	-43.125
Entnahme Rücklagen	10.105
	-33.020



Aufwendungen	EUR
Personalaufwendungen	33.660
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.905
Abschreibungen	23.690
Zuwendungen, Umlagen u. sonstige Transferleistungen	109.845
Zinsaufwendungen u. sonstige Finanzaufwendungen	2.500
Sonstige laufende Aufwendungen	7.620
Summe Aufwendungen	232.220



Investitionen	EUR
Einz. aus Anlagevermögen	108.150
Investitionszuweisungen	1.428.525
Beiträge und ähnliche Entgelte	10.140
Summe inv. Einzahlungen	1.546.815
Auszahlungen	
für Sachanlagen	1.155.500
Summe inv. Auszahlungen	1.155.500

Saldo inv. Finanzhaushalt	EUR
Summe Einzahlungen inv.	1.546.815
Summe Auszahlungen inv.	1.155.500
	391.315

Die Gemeinde Breest plant im aktuellen Haushaltsjahr die Erneuerung des Weges von Breest nach Bartow. Dafür sind Fördermittel beantragt. Im Bereich der Baumpflege ist eine zusätzliche Maßnahme für 5.000 € notwendig. Somit beläuft sich der Planansatz insgesamt auf 7.000 €.

Für die Maßnahme "Plattenstraße Breest" sind insgesamt Baukosten i. H. v. 528.426,42 € geplant. Hierfür sind Fördermittel bewilligt. Der Eigenanteil i. H. v. 171.048,38 € wird über den Kassenkredit zwischenfinanziert, bis der Antrag einer Sonderbedarfszuweisung i. H. v. 133.566,41 € bewilligt wurde.

Fazit:

Der Haushaltsausgleich kann weder im Ergebnis noch im Finanzhaushalt erreicht werden. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes werden keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Breest muss das Haushaltssicherungskonzept fortschreiben.

Haushalt insgesamt						
<u>Finanzhaushalt</u>						
	Ergebnis des Vorvorjahres 2021	Ansätze des Vorjahres 2022	Ansatz des Haushaltsjahres 2023	Plandaten 1. Folgejahr 2024	Plandaten 2. Folgejahr 2025	Plandaten 3. Folgejahr 2026
	1	2	3	4	5	6
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	65.799,80	67.865	73.110	73.110	73.110	73.015
2 + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	86.846,34	89.095	89.325	89.325	89.325	89.325
3 + Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	803,39	850	1.050	1.050	1.050	1.050
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.499,82	3.700	3.150	3.150	3.150	3.150
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.826,00	13.550	7.400	7.340	7.340	7.340
7 + Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.048,30	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
8 + Sonstige laufende Einzahlungen	4.011,22	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
9 Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	166.834,87	182.260	181.235	181.175	181.175	181.080
10 - Personalauszahlungen	22.274,74	32.900	33.660	34.610	34.960	35.560
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	55.589,22	52.265	54.905	41.655	44.655	41.655
13 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	89.536,89	99.210	109.845	110.845	110.845	110.845
14 - Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
15 - Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.462,18	2.970	2.500	2.500	2.400	2.345
16 - Sonstige laufende Auszahlungen	21.736,43	9.180	7.620	6.380	6.440	6.500
17 Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	191.599,46	196.525	208.530	195.990	199.300	196.905
18 Jahresbez. Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen vor plan. Tilg. (Saldo der Nummern 9 und 17)	-24.764,59	-14.265	-27.295	-14.815	-18.125	-15.825
19 + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	10.255,40	418.930	1.428.525	10.105	10.105	10.105
20 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	10.066,14	10.000	10.140	10.140	10.140	10.140
21 + Einzahlungen aus Anlagevermögen	294,00	0	108.150	0	0	0
22 + Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
23 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	20.615,54	428.930	1.546.815	20.245	20.245	20.245
25 - Auszahlungen für Anlagevermögen	0,00	445.000	1.155.500	0	0	0
26 - Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
27 - Sonstige Investitionsauszahlungen	378,60	0	0	0	0	0
28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	378,60	445.000	1.155.500	0	0	0

Haushalt insgesamt						
Finanzhaushalt						
	Ergebnis des Vorvorjahres 2021	Ansätze des Vorjahres 2022	Ansatz des Haushaltsjahres 2023	Plandaten 1. Folgejahr 2024	Plandaten 2. Folgejahr 2025	Plandaten 3. Folgejahr 2026
	1	2	3	4	5	6
29 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	20.236,94	-16.070	391.315	20.245	20.245	20.245
30 Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	-4.527,65	-30.335	364.020	5.430	2.120	4.420
31 + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	25.810	0	0	0	0
32 - Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9.374,58	8.500	7.500	7.520	7.600	7.630
33 - Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	83.970	0	0	0	0
34 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	-9.374,58	-66.660	-7.500	-7.520	-7.600	-7.630
35 Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	12,50	0	0	0	0	0
36 Veränderung der Forderungen u.der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	-13.889,73	-96.995	356.520	-2.090	-5.480	-3.210
37 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	-34.139,17	-22.765	-34.795	-22.335	-25.725	-23.455
nachrichtlich:						
38 Saldo der laufenden Ein- u.Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-6.770,19	-40.909	-63.674	-98.469	-120.804	-146.529
39 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)	-40.909,36	-63.674	-98.469	-120.804	-146.529	-169.984
darunter:						
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0,00	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahl. zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich	0,00	0	0	0	0	0
Zuführung gem. § 12 Nr. 6 GemHVO an den laufenden Bereich	0,00	0	0	0	0	0